

Protokoll

Nr. 18

der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
vom Donnerstag, den 07.03.2024.

Durch Einladung des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung vom 01.03.2024, bereitgestellt im Internet unter www.neu-anspach.de am 01.03.2024 - veröffentlicht im Usinger Anzeiger vom 02.03.2024, waren die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung unter Angabe der Stunde und des Ortes der Versammlung sowie der Gegenstände der Beschlussfassung auf den 07.03.2024 zur Sitzung in das Bürgerhaus im Ortsteil Anspach einberufen worden.

Die Einladung ging mindestens 5 Tage vor der Sitzung zu.

Sitzungsbeginn: 20:03 Uhr

Sitzungsende: 21:26 Uhr

Anwesend waren:

I. Bellino, Holger, **Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung**

II. die Vertreter der Stadtverordnetenversammlung:

1. Holm, Christian
2. Kirberg, Till
3. Otto, Artur
4. Töpferwien, Bernd
5. Bolz, Ulrike
6. Gemander, Reinhard
7. Hoffmann, Klaus
8. Kraft, Uwe
9. Löffler, Guntram
10. Muschter, Jan
11. Scheer, Christian
12. Dr. Selzer, Dieter
13. Stöckl, Charlotte
14. Weber, Matthias
15. Ziegele, Stefan
16. Schirner, Andreas
17. Schirner, Regina
18. Utterodt, Anja
19. Birk-Lemper, Karin
20. Fleischer, Hans-Peter
21. Dr. Henritzi, Patrick
22. von der Schmitt, Christian
23. Ernst, Tobias
24. Jäger, Thomas
25. Lurz, Günther
26. Komma, Nicole
27. Müller, Marcel
28. Rahner, Judith
29. Schmidt, Fabian
30. Siats, Günter
31. Zunke, Sandra

III. vom Magistrat

Strutz, Birger (**Bürgermeister**)
Bletz, Manfred
Dr. Göbel, Jürgen
Lauer, Jan
Planz, Sascha

Scheer, Volker
Schubert, Gabriele
Stempel, Jürgen

IV. von der Verwaltung

V. Schriftführer

Schnorr, Mathias

B. Es fehlten

I. die Vertreter der Stadtverordnetenversammlung

Höser, Roland
Eisenkolb, Alexander
Eisenkolb, Anke
Scheer, Cornelia
Dr. Kulp, Kevin

II. vom Magistrat

Bosch, Corinna
Meyer, Horst

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Er stellt die Ordnungsmäßigkeit der Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Gegen die Tagesordnung erheben sich keine Einwände. Der Vorsitzende bittet die Anwesenden darum, sich für die nachfolgenden vier Nachrufe von den Plätzen zu erheben.

Am 13.01.2024 verstarb im Alter von nur 52 Jahren der Kollege Andreas Moses. Er war drei Jahrzehnte Mitglied der Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung und später Gründer und Mitglied der NBF, später dann der NBL. In dieser Zeit begleitete er auch zeitweise die Ämter des Partei- und Fraktionsvorsitzenden der CDU-Fraktion. Er wirkte auch als Vorsitzender des Bauausschusses und des Arbeitskreises Schwimmbad. Neben der Verantwortung in der Stadtverordnetenversammlung seiner Heimatstadt war er auch im Kreistag des Hochtaunuskreises aktiv. Verantwortliche Funktionen übernahm er auch in vielen Vereinen, im Heimat- und Geschichtsverein, bei den Handballern der SG Anspach, in der Chorvereinigung Anspach und zuletzt auch im Jubiläumsverein 750 Jahre Anspach und Westerfeld. Für seine Verdienste erhielt er zahlreiche Ehrungen, unter anderem den Ehrenbrief des Landes Hessen.

Am 23.01.2024 verstarb im Alter von 65 Jahren der Kollege Heinz Buhlmann. Auch er wirkte über Jahrzehnte in der Kommunalpolitik, zunächst in der CDU und später dann auch in der NBL. Heinz Buhlmann war von 1997 bis 2016 Mitglied der Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung und ab 2021 als ehrenamtlicher Stadtrat der NBL für seine Stadt aktiv. Zeitweise war auch er Vorsitzender des Bauausschusses. Seine Liebe galt auch dem Sport, in erster Linie dem Handball, hier übernahm er als Spieler und später als Funktionär Verantwortung. Auch er wurde wegen seiner Verdienste mit dem Ehrenbrief des Landes Hessen ausgezeichnet.

Am 12.02.2024 verstarb im Alter von 67 Jahren der frühere Kollege Hans-Jürgen Schubert. Er gehörte der FDP an und war in der Zeit von 2002 bis 2011 ehrenamtlich als Gemeindevertreter und Stadtverordneter in seiner Stadt aktiv. Zeitweise hatte er das Amt des Fraktionsvorsitzenden inne. Nach seinem Ausscheiden aus der Kommunalpolitik engagierte er sich beim örtlichen Roten Kreuz. Auch er wurde mit dem Ehrenbrief des Landes Hessen ausgezeichnet.

Ebenfalls am 12.02.2024 verstarb im Alter von 93 Jahren Herr Klaus Becker. Er war von 1964 bis 1972 Gemeindevertreter, zunächst noch in der Gemeindevertretung Anspach und direkt im Anschluss auch in der Gemeindevertretung Neu-Anspach. Von 1990 bis 2000 war er Mitglied des Ortsgerichts und dort als stellvertretender Vorsitzender aktiv.

Man erinnere sich gerne an viele gemeinsame Stunden, in den Sitzungen, aber auch am Rande der Tagungen. Jeder habe immer das Ziel verfolgt, die besten Entscheidungen für die Kommune zu treffen. Die Gedanken seien bei den Verstorbenen sowie deren Liebsten, Nächsten und Angehörigen.

Der Vorsitzende begrüßt in der NBL-Fraktion Herr Tobias Ernst als Nachrücker in die Stadtverordnetenversammlung, weiter informiert er, dass Günther Lurz zum neuen Fraktionsvorsitzenden in der NBL-Fraktion gewählt wurde.

Der Vorsitzende unterbricht die Sitzung für 3 Minuten. Anschließend wird die Tagesordnung wie folgt erledigt:

1. Ernennungen

1.1 Einführung und Verpflichtung des ehrenamtlichen Stadtrats Joachim Schöneich durch den Stadtverordnetenvorsteher und Aushändigung der Ernennungsurkunde

Stadtverordnetenvorsteher Holger Bellino bittet den zukünftigen Stadtrat Joachim Schöneich zur Einführung und Vereidigung auf die Bühne. Holger Bellino führt aus, dass er jetzt die Aufgabe habe, Joachim Schöneich zu vereidigen und per Handschlag auf eine gewissenhafte Erfüllung zu verpflichten.

Joachim Schöneich legt folgenden Diensteid nach § 47 HBG ab:

„Ich schwöre, dass ich das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung des Landes Hessen sowie alle in Hessen geltenden Gesetze wahren und meine Pflichten gewissenhaft und unparteiisch erfüllen werde.“

Sodann wird Joachim Schöneich vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Dienstangelegenheiten per Handschlag verpflichtet. Bürgermeister Birger Strutz überreicht die Ernennungsurkunde an den neuen Stadtrat.

Abschließend wünscht Holger Bellino dem neuen Stadtrat ein gutes Gelingen und ein erfolgreiches Arbeiten zum Wohle der Stadt Neu-Anspach.

1.2 Feuerwehr Neu-Anspach – Ernennung der neu gewählten Wehrführung der Freiw. Feuerwehr Rod am Berg

Vorlage: 36/2024

Der Vorsitzende gibt an, dass ihm und sicher auch vielen weiteren Menschen ein Stein vom Herzen gefallen sei, als klar wurde, dass auch im höchstgelegenen Stadtteil von Neu-Anspach die Wehrführung wieder neu besetzt werden konnte. Die Kommunalpolitiker wissen alle, dass es nicht einfach war, umso dankbarer sei man, dass es positiv gelungen ist. Er bittet die neue Wehrführerin Julia Herget sowie den neuen stellvertretenden Wehrführer Dirk Appenrodt auf die Bühne.

Bürgermeister Birger Strutz möchte ebenfalls ein paar Worte zur Situation sagen. Er führt aus, wonach die Freiwillige Feuerwehr Neu-Anspach, und damit meine er alle Stadtteile, riesig stolz auf sich sein könne, die aufgetretenen Probleme gemeinsam gelöst zu haben. Mit Unterstützung aller Stadtteilwehren sowie der Stadtbrandinspektoren konnte dafür gesorgt werden, dass der Standort Rod am Berg weiter üben und auch weiter an Einsätzen teilnehmen kann. Dies sei der gesamten Leistung der Freiwilligen Feuerwehr Neu-Anspach gezollt. Für diesen Zusammenhalt spricht er ein herzliches Dankeschön aus. Er verliest die beiden Ernennungsurkunden und übergibt diese an die neue Wehrführung der Stadtteilwehr Rod am Berg.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Wahl von Frau Julia Herget zur Wehrführerin und die Wahl von Herrn Dirk Appenrodt zum stellv. Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Rod am Berg zu bestätigen und die Gewählten gemäß § 12 der Feuerwehrsatzung in das Beamtenverhältnis auf Zeit zu übernehmen und zu Ehrenbeamten der Stadt Neu-Anspach zu ernennen.

Beratungsergebnis: 32 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

2. Anträge

2.1 Antrag der CDU-Fraktion auf Erhöhung des Zuschusses für das diesjährige Partnerschaftstreffen von Sentjur, Saint-Florent-sur-Cher und Neu-Anspach

Vorlage: 34/2024

Wegen eines möglichen Widerstreits der Interessen ist der Stadtverordnete Klaus Hoffmann sowie der Stadtrat Manfred Bletz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung nicht im Sitzungsraum anwesend.

Stadtverordneter Reinhard Gemander von CDU-Fraktion bittet die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung darum, den Betrag für das Treffen der Städtepartnerschaften um 2.500 Euro zu erhöhen. Er führt aus, wonach das Partnerschaftstreffen in diesem Jahr in Neu-Anspach stattfindet und wechselweise in jedem Jahr von einer der beteiligten Kommune ausgerichtet werde. Wichtiger Bestandteil sei das Jugendprojekt, hierbei kommen aus jeder Stadt mindestens 12 Jugendliche zusammen. Weitere Informationen zur Begründung enthalte der vorliegende Antrag. Solch eine Veranstaltung koste viel Zeit, aber auch viel Geld. Man sollte den Verein deshalb bei seiner hervorragenden Arbeit unterstützen.

Stadtverordneter Fabian Schmidt von der SPD-Fraktion stimmt zu, dass dies ein sehr guter Antrag für eine sehr gute Veranstaltung sei. Daher werde die SPD-Fraktion zustimmen. Er richtet aber auch die Bitte an die Verwaltung, zu prüfen, ob z.B. Fördertöpfe für eine Refinanzierung vorhanden seien.

Bürgermeister Birger Strutz antwortet direkt, wonach man bereits geprüft habe und zum Ergebnis gekommen sei, dass andere Fördertöpfe nicht vorhanden seien. Man sei jetzt dabei, Spenden in Neu-Anspach zu sammeln und habe auch schon Zusagen dazu erhalten. Man wolle noch weitere Summen „draufpacken“ und er unterstütze dabei persönlich.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, wobei der Stadtverordnete Klaus Hoffmann wegen eines möglichen Widerstreits der Interessen nicht im Sitzungsraum anwesend ist, den Zuschuss für das diesjährige Partnerschaftstreffen von Sentjur, Saint-Florent-sur-Cher und Neu-Anspach um 2.500 Euro auf 10.000 Euro zu erhöhen.

Beratungsergebnis: 31 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3. Punkte ohne Aussprache

3.1 2023 – 07 Bebauungsplan Gewerbegebiet Am Kellerborn 2. BA, 3. Änderung Stadtteil Anspach

- 1. Abwägung der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB**
- 2. Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB**

Vorlage: 6/2024

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Am Kellerborn 2. BA, 3. Änderung Stadtteil Anspach“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB sowie § 5 HGO und § 91 Abs. 3 HBO i.V.m. § 9 Abs. 4. BauGB als Satzung und die Begründung hierzu gebilligt.

Der Bebauungsplan „Gewerbegebiet Am Kellerborn 2. BA, 3. Änderung Stadtteil Anspach“ wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht und in Kraft gesetzt.

Beratungsergebnis: 32 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**3.2 2023-07 Gewerbegebiet Am Kellerborn 2. BA, 3. Änderung
- Festlegung des Verkaufspreises des Grundstücks**

Vorlage: 17/2024

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, eine ca. 611 m² große Teilfläche des Flurstücks 133/1 in der Gemarkung Anspach Flur 48 zum derzeit gültigen Bodenrichtwert mit einem Quadratmeterpreis von 90,- € an die Firma Adam Hall GmbH zu verkaufen.

Beratungsergebnis: 32 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**3.3 2022-03 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Rettungswache DRK, Stadtteil Anspach
- Durchführungsvertrag**

Vorlage: 20/2024

Wegen eines möglichen Widerstreits der Interessen ist der Stadtverordnete Holger Bellino während der Beratung und Beschlussfassung nicht im Sitzungsraum anwesend.

Die stellvertretende Vorsitzende, Stadtverordnete Sandra Zunke, übernimmt die Sitzungsleitung.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, wobei der Stadtverordnete Holger Bellino wegen eines möglichen Widerstreits der Interessen nicht im Sitzungsraum anwesend ist, den folgenden Durchführungsvertrag mit dem DRK-Kreisverband Hochtaunus e.V. abzuschließen.

**Durchführungsvertrag gemäß § 12 BauGB
zum
Vorhabenbezogenen Bebauungsplan
„Rettungswache DRK“**

zwischen

der **Stadt Neu-Anspach**,
61267 Neu-Anspach, Bahnhofstraße 26

vertreten durch den Magistrat, dieser vertreten durch den
Bürgermeister Birger Strutz und dem
1. Stadtrat Jürgen Stempel

-nachfolgend „Stadt“ genannt –

und

der **DRK-Kreisverband Hochtaunus e.V.** mit Sitz in
61348 Bad Homburg v. d. Höhe, Kaiser-Friedrich-Promenade 5+6,
vertreten durch den Kreisgeschäftsführer
Herrn Heiko Selzer

-nachfolgend „Vorhabenträger“ genannt –

wird folgender Durchführungsvertrag zum Vorhaben- und Erschließungsplan „Rettungswache DRK“ (§12 BauGB) vereinbart:

Präambel

Das Vertragsgebiet umfasst in der Gemarkung Anspach Flur 30 insgesamt eine ca. 2.700 m² große Teilfläche der Flurstücke 43/1 und 44 sowie der östlichen Wegeparzelle 126/1. Die Stadt ist Eigentümerin der Grundstücke. Der Besitzübergang erfolgt mit Satzungsbeschluss. Der Kaufpreis wird fällig, wenn der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Rettungswache DRK“ rechtskräftig ist.

Der Vorhabenträger beabsichtigt, die Vorhabengrundstücke mit einer Rettungswache zu bebauen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes soll in Gestalt eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans für die Vorhabengrundstücke gemäß § 12 BauGB erfolgen.

§ 1 Gegenstand und Bestandteile des Vertrags

- (1) Das Vertragsgebiet umfasst die im Lageplan (Anlage 1) umgrenzte Fläche. Die Vorhabengrundstücke befinden sich im Außenbereich.
- (2) Der Vorhabenträger hat für die Vorhabengrundstücke bei der Stadt einen mit diesem abgestimmten Vorhaben- und Erschließungsplan mit dem Antrag auf Einleitung eines vorhabenbezogenen Bauleitplanverfahrens eingereicht. Gegenstand des Vorhaben- und Erschließungsplans ist die Errichtung einer Rettungswache des DRK. Bestandteile des Vertrages sind gem. § 12 BauGB Lageplan, Grundriss und Ansichten der Gebäudeplanung, die Bau- und Nutzungsbeschreibung sowie Betriebsbeschreibung (formlos). Als Art der Nutzung ist im vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Fläche für Gemeinbedarf - Rettungswache“ festgesetzt.

§ 2 Durchführungsverpflichtung

- (1) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, das in dem als Anlage beigefügten Vorhaben- und Erschließungsplan bestehend aus Lageplan, Grundriss und Ansichten (Anlage 2) näher bezeichnete Objekt, nämlich eine Rettungswache herzustellen. Die Durchführungsverpflichtung bezieht sich nur auf das vorstehend genannte Vorhaben. Die Option zur Erweiterung von zwei Garagen für den Katastrophenschutz ist hiervon nicht betroffen.
- (2) Der Vorhabenträger hat innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans einen genehmigungsfähigen Bauantrag bei der zuständigen Behörde einzureichen. Das Vorhaben ist innerhalb von 24 Monaten nach Erteilung der Baugenehmigung fertig zu stellen. Die Frist verlängert sich um die Dauer eines verwaltungsrechtlichen Verfahrens, falls die Baugenehmigung durch Dritte im Wege der Anfechtungsklage oder der vorhabenbezogene Bebauungsplan im Wege der Normenkontrolle angefochten wird.
- (3) Die vorstehenden beschriebenen Durchführungsverpflichtungen können auf Antrag des Vorhabenträgers verlängert werden. Eine eventuelle Verlängerung der Durchführungsfrist steht im Ermessen der Stadt. Dem Vorhabenträger ist bekannt, dass er keinen Rechtsanspruch auf Verlängerung der Durchführungsfrist besitzt. Dem Vorhabenträger ist ferner bekannt, dass die Stadt gemäß § 12 Abs. 6 BauGB die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufheben soll, wenn die in Abs. 2 genannten Fristen nicht eingehalten werden.

§ 3 Kostentragung

- (1) Der Vorhabenträger trägt die Kosten des Vorhabens und aller mit diesem in Zusammenhang stehenden Kosten einschließlich eventueller notarieller und grundbuchamtlicher Kosten (Vorhabenkosten). Er trägt auch die Kosten für alle erforderlichen Genehmigungen.
- (2) Zu den Vorhabenkosten im Sinne von Abs. 1 zählen insbesondere auch:

Sämtliche Kosten, zu deren Übernahme sich der Vorhabenträger im städtebaulichen Vertrag vom 26.09.2022 verpflichtet hat;
sämtliche Planungskosten;
sämtliche Kosten, die in § 4 aufgelistet sind;
Kosten für naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen auf den Grundstücken Gemarkung Anspach Flur 30 Flurstücke 43/1 und 44;
Kosten für die Ökokontomaßnahme Nr. 27 mit 12.222 Biotopwertpunkten der Stadt. Je Biotopwertpunkt werden gemäß Kompensationsverordnung 0,75 € (Maßnahme 0,40 Cent / Bodenwert 0,35 Cent) berechnet;

- (3) Bei der Kostentragungspflicht gemäß Abs. 1 verbleibt es auch dann, wenn der vorhabenbezogene Bebauungsplan entsprechend dem Vorhaben- und Erschließungsplan des Vorhabenträgers nicht in Kraft treten sollte. Dem Vorhabenträger ist bekannt, dass er sämtliche Kosten dieser „Vorphase“ (bis zum Satzungsbeschluss) auf eigenes Risiko erbringt.

§ 4 Art und Umfang der Erschließung

- (1) Zur Erschließung des Gebietes „Rettungswache DRK“ stellt die Stadt die öffentlichen Ver- und Entsorgungsanlagen, die verkehrsmäßige Erschließung einschließlich der Nebenanlagen sowie die erforderliche verkehrsmäßige Anbindung an die L 3041 her. Sobald die genehmigte Entwässerungsplanung vorliegt, wird der Ausschreibungsprozess für die Erschließung des Gebietes von der Stadt unverzüglich gestartet.
- (2) Der Vorhabenträger trägt die der Stadt gemäß Absatz 1 entstehenden Herstellungs-, Ingenieur- und sonstigen Nebenkosten. Dies gilt auch für die bis zum Abschluss dieses Vertrags bereits entstandenen Aufwendungen. Als Kostennachweis gelten grundsätzlich die geprüften und von der Stadt gezahlten Rechnungen.
- (3) Nach Vorlage der jeweils geprüften Rechnung erfolgt die Anforderung durch die Stadt. Die Anforderung erfolgt getrennt nach den Leistungsbereichen Entwässerung und Straße. Die Zahlungsverpflichtung des Vorhabenträgers tritt innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Anforderung ein.
- (4) Die Stadt erhebt aufgrund der bestehenden rechtlichen Verpflichtung mit entsprechenden Bescheiden Abwasser-, Wasser- und Erschließungsbeiträge nach dem geltenden Satzungsrecht.
- (5) Der Anschluss des Bauvorhabens des Vorhabenträgers an die öffentliche Wasserversorgungsanlage erfolgt über die hergestellte Versorgungsleitung in der Weilstraße nach den Vorgaben der Wasserversorgungssatzung der Stadt. Die genaue Planung ist im Vorfeld mit der Stadt abzustimmen. Die Kosten des Anschlusses sind vom Vorhabenträger entsprechend der Wasserversorgungssatzung der Stadt zu tragen.
- (6) Der Brandschutz und ggf. notwendige Brandschutzaufgaben sind über das Genehmigungsverfahren des Bauvorhabens abzuklären.
- (7) Das anfallende Schmutzwasser des Bauvorhabens wird in die in der Parzelle Gemarkung Anspach Flur 29 Flurstück 109/16 vorhandene öffentliche Abwasseranlage mit der Nummer 3035 entsorgt.
- (8) Die Ableitung des auf den Dachflächen anfallenden Regenwassers erfolgt über ein getrenntes Leitungsnetz und ist in Zisternen zu sammeln. Überschüssiges Niederschlagswasser soll ortsnah versickert oder in einen Vorfluter eingeleitet werden.

§ 5 Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft sowie Artenschutz

Der Vorhabenträger verpflichtet sich die Kompensationsmaßnahme auf den Grundstücken Gemarkung Anspach Flur 30 Flurstücken 43/1 und 44 gemäß der Festsetzung im Bebauungsplan (2.3: Extensiv genutzte Frischwiese) herzustellen und dauerhaft zu pflegen.

§ 6 Rücktritt

Dieser Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Durchführungsfrist des § 3 Abs. 1 und 2 nicht eingehalten wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 7 Rechtsnachfolge

Ein Wechsel des Vorhabenträgers ist nur mit Zustimmung der Stadt zulässig. Die Stadt ist verpflichtet, die Zustimmung zu erteilen, wenn keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Durchführung des Vorhaben- und Erschließungsplans durch den Wechsel des Vorhabenträgers gefährdet ist. Zwischen den Parteien besteht Einigkeit, dass dies insbesondere bei Zweifeln an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit eines neuen Vorhabenträgers der Fall ist. Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten und Bindungen seinem Rechtsnachfolger mit Weitergabepflicht zu übertragen.

§ 8 Haftungsausschluss

- (1) Aus diesem Vertrag entsteht der Stadt keine Verpflichtung zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Eine Haftung der Stadt für etwaige Aufwendungen des Vorhabenträgers, die diese im Hinblick auf die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans tätigt, ist auch im Falle eines Scheiterns des Planvorhabens ausgeschlossen.
- (2) Für den Fall der Aufhebung des Bebauungsplans (§ 12 Abs. 6 BauGB) können Ansprüche gegen die Stadt nicht geltend gemacht werden. Dies gilt auch für den Fall, dass sich die Nichtigkeit des Bebauungsplans im Verlauf eines gerichtlichen Verfahrens herausstellt.

§ 9 Verkehrssicherung

Der Vorhabenträger trägt die Verkehrssicherungspflicht auf den Vorhabengrundstücken. Er haftet für alle Schäden, die sich durch die Verletzung der ihm obliegenden Verkehrssicherungspflicht ergeben.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Die Verpflichtungen des Vorhabenträgers aus dem städtebaulichen Vertrag vom 26.09.2022 bleiben von diesem Vertrag unberührt.
- (2) Zwischen den Parteien besteht Einigkeit darüber, dass die Wirksamkeit des Durchführungsvertrages von einer eventuellen Nichtigkeit des Bebauungsplanes, die im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens festgestellt wird, unberührt bleibt, sofern die Vorhabenträger trotz Nichtigkeit des Bebauungsplans z.B. aufgrund einer bestands- oder rechtskräftigen Baugenehmigung zur Realisierung des Vorhabens berechtigt ist. Kann das Vorhaben aufgrund der Nichtigkeit des Bebauungsplans nicht realisiert werden, ist der Vorhabenträger zum Rücktritt gemäß § 6 berechtigt. Die Regelungen zur Haftung der Stadt im Falle eines Rücktritts bleiben unberührt. Ist das Vorhaben zum Zeitpunkt der Nichtigkeitsklärung des Bebauungsplans ganz oder teilweise realisiert, verpflichten sich die Parteien, Verhandlungen über eine angemessene Anpassung des Vertrages vorzunehmen, insbesondere im Hinblick darauf, inwieweit eine solche unter Berücksichtigung der wechselseitigen Interessen der Parteien angemessen ist.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Durchführungsvertrages nicht. In jedem Fall werden die Parteien die unwirksamen Bestimmungen durch solche ersetzen, die gewährleisten, dass die Vertragszwecke in rechtlich zulässiger Weise erreicht wird. Sollte eine Vorschrift dieses Durchführungsvertrages gegen das Gebot der Angemessenheit oder das Gebot der Kausalität verstoßen, verpflichten sich die Vertragsparteien, diese Regelung durch solche zu ersetzen, die den konkreten Kriterien der Angemessenheit und Kausalität gehorchen. Können sich die Vertragsparteien nicht auf eine wirksame Regelung einigen, werden die Angemessenheit und die Kausalität nach billigem Ermessen und durch Urteil bestimmt.
- (4) Vertragsänderungen oder Vertragsergänzungen bedürfen zur ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Den Vertragsparteien sind die besonderen gesetzlichen Schriftformerfordernisse der § 57 HVwVfG, § 126 BGB, § 11 Abs. 3 BauGB bekannt. Sie verpflichten sich, auf jederzeitiges Verlangen einer Partei alle Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, die erforderlich sind, um dem gesetzlichen Schriftformerfordernis Genüge zu tun und sich

nicht auf die Nichteinhaltung der gesetzlichen Schriftform zu berufen. Das gilt nicht nur für den Abschluss dieses Vertrages, sondern auch für alle etwaigen Nachtrags-, Änderungs- und Ergänzungsverträge.

- (5) Die Stadt behält sich vor, diesen Vertrag in öffentlicher Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu beraten.

§ 11 Wirksamkeit

Der Vertrag wird erst wirksam, wenn der vorhabenbezogene Bebauungsplan in Kraft tritt. Abweichend hiervon tritt die Verpflichtung des Vorhabenträgers, Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung zu tragen (§ 3) sofort in Kraft und bleibt wirksam, auch wenn der Bebauungsplan nicht in Kraft tritt.

§ 12 Vertragsbestandteile

Folgende Dokumente sind Bestandteil des Vertrages:

Lageplan mit Markierung des Vertragsgebiets

Vorhaben- und Erschließungsplan bestehend aus Lageplan, Grundriss und Ansichten mit der Vorhabenbeschreibung und Betriebsbeschreibung (Stand: 09.11.2023)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Rettungswache DRK“

- Planteil mit textlichen Festsetzungen, Begründung (Stand: Januar 2024) einschließlich
- Umweltbericht und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stand: Januar 2024),
- Schallschutzbericht (Stand: 11.05.2023),
- Verkehrsuntersuchung (Stand: 06.06.2023)

Beratungsergebnis: 31 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

- 3.4 2022 - 03 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Rettungswache DRK, Stadtteil Anspach
- Abwägung der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (2) BauGB und Beteiligung der
Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB
- Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB**

Vorlage: 3/2024

Wegen eines möglichen Widerstreits der Interessen ist der Stadtverordnete Holger Bellino während der Beratung und Beschlussfassung nicht im Sitzungsraum anwesend.

Die stellvertretende Vorsitzende, Stadtverordnete Sandra Zunke, übernimmt die Sitzungsleitung.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, wobei der Stadtverordnete Holger Bellino wegen eines möglichen Widerstreits der Interessen nicht im Sitzungsraum anwesend ist, den Bebauungsplan „Vorhabenbezogener Bebauungsplan Rettungswache DRK, Stadtteil Anspach“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB sowie § 5 HGO und § 91 Abs. 3 HBO i.V.m. § 9 Abs. 4. BauGB als Satzung und die Begründung hierzu gebilligt.

Der Bebauungsplan „Vorhabenbezogener Bebauungsplan Rettungswache DRK, Stadtteil Anspach“ wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht und in Kraft gesetzt.

Beratungsergebnis: 31 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

- 3.5 Veränderungssperre Nahkauf, Bahnhofstr. 62, Bebauungsplan Grundpfad Teil II**

Vorlage: 26/2024

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Bahnhofstraße / Taunusstraße / Friedrich-Ebert-Straße, Stadtteil Anspach aufgrund der §§ 14 Abs. 1, 16 und 17 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) in Verbindung mit den §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), die am 25.02.2021 beschlossene und am 26.03.2021 öffentlich bekannt gemachte Veränderungssperre gemäß §§ 14, 16 und 17 BauGB sowie die am 23.02.2023 beschlossene und am 24.03.2023 öffentlich bekannt gemachte 1. Verlängerung der Veränderungssperre gemäß §§ 14, 16 und 17 BauGB um ein weiteres Jahr zu verlängern und erlässt folgende Satzung:

**Satzung der Stadt Neu-Anspach
über die Verlängerung der Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des
Bebauungsplanes
Bahnhofstraße / Taunusstraße / Friedrich-Ebert-Straße, Stadtteil Anspach**

§ 1 Gegenstand der Satzung

Die Stadt Neu-Anspach hat zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Bahnhofstraße / Taunusstraße / Friedrich-Ebert-Straße am 25.02.2021 die Veränderungssperre beschlossen. Die Veränderungssperre wurde am 26.03.2021 öffentlich bekannt gemacht. Zur Sicherung der Planung für das Gebiet hat die Stadtverordnetenversammlung am 23.02.2023 die Verlängerung der Veränderungssperre gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB beschlossen. Die Verlängerung der Veränderungssperre wurde am 24.03.2023 öffentlich bekannt gemacht. Zur Sicherung der Planung für das Gebiet wird die nochmalige Verlängerung der Veränderungssperre gemäß § 17 Abs. 2 BauGB erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den im anliegenden Lageplan dargestellten räumlichen Geltungsbereich. Dieser als Anlage beigefügte Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

1.) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

- a.) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB, dies sind insbesondere die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen, nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
- b.) Sowie erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs- zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden. (§ 14 Abs. 1 BauGB).

2.) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann eine Ausnahme von der Veränderungssperre zugelassen werden (§ 14 Abs. 2 BauGB).

§ 4 Geltungsdauer

Die Veränderungssperre tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf eines Jahrs außer Kraft. Sie tritt auch dann außer Kraft, wenn der Bebauungsplan, dessen Sicherung sie dient, in Kraft getreten ist (§ 16 Abs. 1 und 2 BauGB). Eine etwaige nochmalige Verlängerung ihrer Geltungsdauer nach § 17 Abs. 2 BauGB bleibt unberührt.

Beratungsergebnis: 32 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**3.6 4. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung (EWS)
Änderung des Gebührentarifs für die Entsorgung von Schlamm aus Kleinkläranlagen
und Abwasser aus Gruben**

Vorlage: 21/2024

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I 2010, S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2023 (GVBl. S. 473, 475), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. 2013, S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2023 (GVBl. S. 582), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327), und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2016 (GVBl. I S. 70), zuletzt mehrfach geändert, § 14a eingefügt und § 20 neu gefasst durch Gesetz vom 25.05.2023 (GVBl. S. 357) folgende

4. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Neu-Anspach in der Form der 3. Änderungssatzung vom 09.11.2023

Artikel I

Änderung § 28 Gebührenmaßstäbe und –sätze für Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben

§ 28 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Gebührenmaßstab für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen (Fäkalschlamm) und Abwasser aus Gruben ist die abgeholte Menge dieser Stoffe.

Die Gebühr beträgt pro angefangenen Kubikmeter Fäkalschlamm bzw. Abwasser aus Gruben:

für Mengen unter 4 m ³	pauschal 250,00 €
für Mengen ab 4 m ³	pauschal 350,00 €
für jede Zusatzfahrt	pauschal 195,00 €

Die Abnahmegebühr der Kläranlage ist in dieser Pauschale bereits enthalten.

§ 28 Absatz 2 entfällt.

Artikel II

§ 40 In-Kraft-Treten

Die 4. Änderung der Entwässerungssatzung tritt zum 01.04.2024 in Kraft.

Gleichzeitig wird der bisherige § 28 Absatz 1 und 2 aus der 3. Änderungssatzung der Entwässerungssatzung vom 09.11.2023 außer Kraft gesetzt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Beratungsergebnis: 32 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.7 Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2022

Vorlage: 18/2024

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den beigefügten Beteiligungsbericht der Stadt Neu-Anspach für das Wirtschaftsjahr 2022.

Beratungsergebnis: 32 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

4. Punkte mit Aussprache

4.1 Weitere Vorgehensweise zum Projekt auf dem Grundstück Raiffeisenstraße 13, Neu Anspach

Vorlage: 1/2024

Für den Bauausschuss berichtet Ausschussvorsitzender Guntram Löffler. Der Bauausschuss habe intensiv über diese Vorlage beraten und die Beschlussvorlage in einzelnen Punkten ergänzt oder geändert. Konkret habe man beschlossen:

1. zu beabsichtigen einen städtebaulichen Vertrag mit der Raiffeisen-Leasing zu schließen.
2. folgende Punkte in den städtebaulichen Vertrag aufzunehmen:
 - die Errichtung eines Altenwohnheims/Pflegeheims (Festlegung auf 100 bezahlbare Pflegeplätze; Pflegegrad 1 bis 5)
 - die Errichtung von betreutem Wohnen im zweiten Gebäude
 - die Errichtung der Kita
 - eine rechtliche Absicherung zur Übernahme aller Rechte und Pflichten eines Rechtsnachfolgers
3. Dienstleister im Erdgeschoss des Gebäudes zu integrieren (möglicherweise Gesundheitscampus, Sanitätshaus, Ärztehaus)
4. zweckgebundene Wohnungen für die Mitarbeiter des Pflegeheims zu errichten
5. freie Wohnungen zu errichten
6. das Pflegeheim und die Wohnbebauung als gesamtheitliches Konzept zu entwickeln
7. dass die Stadt dem Investor nicht zur Vorgabe zwingen kann von einem Mietkauf von Wohnungen abzusehen, es soll jedoch eine Absichtserklärung mit dem Investor abschließend vereinbart werden. Diesen Beschluss habe man einstimmig mit 5 Ja-Stimmen bei 4 Enthalten getroffen.

Stadtverordneter Dr. Patrick Henritzi von der FWG-UBN-Fraktion führt aus, dass die Umsetzung von Altenwohn- und Pflegeeinrichtungen in Neu-Anspach der gesamten Stadtverordnetenversammlung eine wichtige Angelegenheit sei, welche die Politik und alle Bürgerinnen und Bürger in den nächsten Jahren begleiten werde. Umso wichtiger finde man, in der aktuellen Situation am Anfang des Prozesses, eine breite Mehrheit hinter dem Vorhaben zu versammeln. Nur so könne sichergestellt werden, dass das Parlament in Summe und auch am Ende des Prozesses noch eine stabile Mehrheit für die Umsetzung bereitstellen könne. Leider finden sich nicht alle der vom Bauausschuss in einer früheren Sitzung aufgestellten Punkte im vorliegenden Entwurf wieder. Dennoch erkenne die FWG-UBN-Fraktion an, dass eine Verhandlung nicht nach zwei Geboten abgeschlossen sei und man werbe daher um eine einvernehmliche Änderung der Vorlage, um eine weitere Verhandlung anzustoßen. In der ursprünglichen Forderung des Bauausschusses in der früheren Sitzung war eine erhebliche Anzahl von Mitarbeiterwohnungen angedacht. Die FWG-UBN-Fraktion bittet den Magistrat, diese Forderung zumindest in reduzierter Form weiter zu verhandeln und zwar zusätzlich zu den hier vorliegenden Pflege- und Altenwohnplätzen bzw. Wohnungen. Kreativen Ideen auch seitens des Besitzers stehe man als Stadtverordnete dabei offen gegenüber. Zu nennen wäre als Beispiel eine kleinere Anzahl von Wohngemeinschaften als Mitarbeiterwohnungen. Die FWG-UBN-Fraktion stellt den Antrag, folgende Ergänzung aufzunehmen: Der Magistrat wird gebeten, über die genannten Pflegeplätze und Betreutes Wohnen hinaus auch über die teilweise Nutzung eines Gebäudes zum Zweck der Mitarbeiterwohnungen zu verhandeln. Art und Umfang der Mitarbeiterwohnungen orientieren sich dabei an der Nachfrage, Nutzungsart und Nutzungsdauer für solche Wohnungen. Über das Ergebnis der Verhandlung wird der Bauausschuss vor der Vorlage eines städtebaulichen Vertrages informiert. Die Anzahl der aktuell genannten Pflege- und Wohnplätze bleibt davon unberührt.

Stadtverordneter Fabian Schmidt von der SPD-Fraktion fragt, worüber der FWG-UBN-Antrag hinausgehe. Dies sei für seine Fraktion nicht schlüssig.

Bürgermeister Birger Strutz führt aus, dass der Inhaber bzw. Investor eine Art „Schwesternwohnheim“ bzw. „Pflegekräfte-Wohnen“ ablehnend beantwortet habe. Er habe aktuell heute nochmal eine Telefonkonferenz mit dem Investor geführt. Dabei habe man den Vorschlag diskutiert, welcher am Ende auch wohlwollend per Mail zurückkommuniziert wurde, 1-Zimmer-Appartements mit 30 m² sowie auch 2-Zimmer-Appartements mit 60 m² als Wohnraum für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu planen. Die Erfahrung zeige, dass ausländische Fachkräfte diese Angebote nur eine gewisse Zeit nutzen. Der Investor sei bereit, darüber nachzudenken, er habe dies aber noch nicht zugesagt. Er wolle zunächst abwägen, ob man diesen Weg einschlagen könne, eine

einstellige Zahl an besagten Wohneinheiten zur Verfügung zu stellen. Die E-Mail werde er auch für die Niederschrift zur Verfügung stellen.

Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung, Holger Bellino, dankt für die Stellungnahme des Bürgermeisters, welche schon in die Richtung ähnlich des vorliegenden Antrags gehe.

FWG-UBN-Fraktionsvorsitzender Hans-Peter Fleischer macht nochmal deutlich, dass man die Wohnungen brauche. Was nutze ein Altenheim, wenn kein Personal dafür vorhanden sei. Mit dem Antrag wolle man untermauern, dass es das erklärte Ziel sei, Wohnraum für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu schaffen. Ursprünglich wollte die FWG-UBN-Fraktion ein ganzes Gebäude, das wurde vom Investor abgelehnt, daher sind Kompromisse notwendig. Er danke dem Bürgermeister, dass dieser alle Entscheidungen in dieser Angelegenheit hier in das Parlament bringe.

Stadtverordneter Bernd Töpperwien, b-now-Fraktionsvorsitzender, erklärt, der Antrag der FWG-UBN-Fraktion gehe in die Richtung, in die man auch in seiner Fraktion intensiv diskutiert habe. Das Fehlen von Mitarbeiterwohnungen sehe man als klares Hindernis für einen Betreiber. Mit der Aussage des Bürgermeisters komme man dem Ganzen ein Stück näher. Das 2. Thema, worüber seine Fraktion gesprochen habe, sei die vorhandene Kindertagesstätte. Aus der Sicht der b-now-Fraktion sei der Preis für den Verkauf des Kita-Grundstücks zu günstig angesetzt. In früheren Unterlagen habe man lesen können, dass der m²-Preis über 1000 Euro liege. Hier sollte man dafür Sorge tragen, dass der Verkaufspreis noch nachverhandelt werde. Seine Fraktion werde sehr wahrscheinlich gegen das Projekt stimmen oder sich der Stimme enthalten. Am Ende der Debatte, vor der Beschlussfassung, wünscht er noch eine Sitzungsunterbrechung.

Stadtverordnete Regina Schirner, Fraktionsvorsitzende Bündnis'90/Die Grünen, berichtet, dass sich ihre Fraktion im Bauausschuss noch enthalten habe. In der Fraktionsrunde habe man nochmal intensiver beraten und sei dabei zum Entschluss gekommen, heute der Beschlussvorlage zuzustimmen. Denn man wolle jetzt unbedingt etwas auf den Weg bringen, Neu-Anspach brauche diese Pflegeplätze und Neu-Anspach brauche diese Altenwohnungen. Ebenso unterstütze man den FWG-UBN-Antrag, denn man brauche auch den Wohnraum für die Pflegekräfte. Weiter wünscht ihre Fraktion, dass ein belastbares Zeitfenster für die Umsetzung in die weiteren Verhandlungen aufgenommen wird.

Stadtverordnete Judith Rahner von der SPD-Fraktion erklärt, man könne der Beschlussvorlage zustimmen. Den Antrag der FWG-UBN-Fraktion sehe man kritisch, weil man jetzt wieder mehr fordere bzw. dieser Antrag die Sache weiter verzögern könne.

Stadtverordnete Karin Birk-Lemper von der FWG-UBN-Fraktion ist auch der Meinung, man sitze heute Abend hier für die Bürgerinnen und Bürger, man berate und wolle etwas auf den Weg bringen. Sie dankt dem Bürgermeister für die Verhandlungen.

Stadtverordneter Fabian Schmidt gibt an, er habe noch 2 Ergänzungen zum Protokoll des Bauausschusses, welche besprochen waren, es aber nicht in das vorliegende Protokoll geschafft haben. Die Anzahl der Plätze für die Einrichtung des betreuten Wohnens solle festgeschrieben werden. Ebenso hatte seine Fraktion angeregt, für das Kita-Grundstück einen höheren Verkaufspreis als den Bodenrichtwert anzustreben. Daher seien die Hinweise der b-now-Fraktion richtig.

CDU-Fraktionsvorsitzende Ulrike Bolz erklärt, die Mitglieder der CDU-Fraktion im Bauausschuss haben der Beschlussvorlage zugestimmt und man werde auch heute in der Stadtverordnetenversammlung zustimmen. Auch werde ihre Fraktion dem Ergänzungsantrag der FWG-UBN-Fraktion zustimmen, erst recht im Hinblick auf die Erläuterungen des Bürgermeisters.

Stadtverordneter Till Kirberg von der b-now-Fraktion bestätigt, dass man sich in der Fraktion sehr intensiv darüber ausgetauscht habe. Man habe auch Literatur dazu bemüht, z.B. den Senioren- und Gesundheitsreport 2021, dort habe man gelesen, ein Pflegeplatz koste in Hessen durchschnittlich 92.000 Euro. Er sehe die Gefahr, dass der Investor eher auf die persönliche Gewinnmaximierung aus sei als auf das Ziel, welches die Politiker hier haben, das Beste für Neu-Anspach und seine Bürgerinnen und Bürger zu finden. Man brauche mehr Pflegeplätze und auch mehr Plätze für betreutes Wohnen. Auch habe man sich gefragt, wie teuer die Kita bzw. der Betrieb der Kita in der Zukunft werde. Pachten haben normalerweise eine Indexsteigerung, deshalb sei klar, dass die Kita an diesem Standort irgendwann zu teuer werde.

Stadtverordnete Karin Birk-Lemper gibt zu bedenken, ob eine Befangenheit beim Stadtverordneten Till Kirberg vorliege.

Der Vorsitzende berichtet, dass man in der Sitzung des Ältestenrats im Vorfeld der Stadtverordnetenversammlung das Thema angesprochen habe. Er selbst könne jedoch nicht in das Grundbuch schauen.

Stadtverordneter Till Kirberg erklärt, in der Kürze der Zeit keine Auskunft geben zu können.

Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, folgt der Vorsitzende dem Wunsch der b-now-Fraktion, am Ende der Debatte eine Sitzungsunterbrechung einzulegen.

Die Sitzung wird um 20:58 Uhr fortgesetzt.

Stadtverordneter Christian Holm von der b-now-Fraktion fasst zusammen, dass die Thematik für die Stadt von enormer Bedeutung sei und man deshalb sehr intensiv diskutiere. Bürgermeister Birger Strutz habe bewiesen, dass er in der Lage ist, mit dem Investor gut zu reden und auch Bedenken zu transportieren und auch die ein oder andere Lösung zu finden, wie z.B. beim Mitarbeiter-Wohnen. Zu den Kosten im Bereich der Kita laufe man Gefahr, in den nächsten Jahren einen teureren Kita-Betrieb zu erhalten. Hier wünsche sich seine Fraktion, eine Kostenfixierung für einen längeren Zeitraum mit dem Investor festzuhalten. Seine Fraktion werde sich heute bei der Abstimmung enthalten.

Stadtverordneter Fabian Schmidt wiederholt die beiden aus seiner Sicht fehlenden Punkte im Protokoll der Bauausschusssitzung, konkret die Anzahl von 55 Einheiten im betreuten Wohnen sowie im Sinne einer Erhöhung des Verkaufspreises für das Kita-Grundstück eine Zeit von 20 Jahren Pachtfreiheit anzustreben. Er erhebt diese beiden Ergänzungen zum Antrag.

Der Vorsitzende erklärt geschäftsleitend, dass er zuerst über den Ergänzungsantrag der FWG-UBN-Fraktion abstimmen lasse, danach folgt der Antrag der SPD-Fraktion zu den beiden Ergänzungen. Abschließend lasse er über die Beschlussvorlage des Bauausschusses abstimmen.

Beschlüsse:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

den Magistrat zu bitten, über die genannten Pflegeplätze und Betreutes Wohnen hinaus auch über die teilweise Nutzung eines Gebäudes zum Zweck der Mitarbeiterwohnungen zu verhandeln. Art und Umfang der Mitarbeiterwohnungen orientieren sich dabei an der Nachfrage, Nutzungsart und Nutzungsdauer für solche Wohnungen. Die Anzahl der aktuell genannten Pflege- und Wohnplätze bleibt davon unberührt. Über das Ergebnis der Verhandlung ist der Bauausschuss vor der Vorlage eines städtebaulichen Vertrages zu informieren.

Beratungsergebnis: 25 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n), 6 Stimmenthaltung(en)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt weiter,

1. die Anzahl von 55 Plätzen im Bereich des Betreuten Wohnens festzuschreiben,
2. im Sinne einer Erhöhung des Verkaufspreises für das Kita-Grundstück gemäß der Option 1 der ursprünglichen Sachdarstellung, eine pachtfreie Zeit von 20 Jahren anzustreben.

Beratungsergebnis: 25 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 7 Stimmenthaltung(en)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt darüber hinaus,

1. die Absicht, einen städtebaulichen Vertrag mit der Raiffeisen-Leasing abzuschließen.
2. folgende Punkte in den städtebaulichen Vertrag aufzunehmen:
 - die Errichtung eines Altenwohnheims/Pflegeheims (Festlegung auf 100 bezahlbare Pflegeplätze; Pflegegrad 1 bis 5)
 - die Errichtung von betreutem Wohnen (55 Plätze) im zweiten Gebäude
 - die Errichtung der Kita
 - eine rechtliche Absicherung zur Übernahme aller Rechte und Pflichten eines Rechtsnachfolgers

Weiterhin wird beschlossen,

3. Dienstleister im Erdgeschoss des Gebäudes zu integrieren (möglicherweise Gesundheitscampus, Sanitätshaus, Ärztehaus)
4. zweckgebundene Wohnungen für die Mitarbeiter des Pflegeheims zu errichten
5. freie Wohnungen zu errichten
6. das Pflegeheim und die Wohnbebauung als gesamtheitliches Konzept zu entwickeln
7. dass die Stadt dem Investor nicht zur Vorgabe zwingen kann von einem Mietkauf von Wohnungen abzusehen, es wird jedoch eine Absichtserklärung mit dem Investor abschließend vereinbart.

Beratungsergebnis: 25 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 7 Stimmenthaltung(en)

4.2 Neufassung der Entgeltordnung zur Badeordnung für das Waldschwimmbad der Stadt Neu-Anspach

Vorlage: 23/2024

Für den Haupt- und Finanzausschuss berichtet Ausschussvorsitzende Ulrike Bolz. Der Haupt- und Finanzausschuss habe die Beschlussvorlage an 3 Stellen geändert bzw. ergänzt. Konkret im Abschnitt I. Einzelkarten wurde die Tageskarte Familien um den Passus „max. 2 Erwachsene und 4 eigene Kinder“ ergänzt. Weiter im Abschnitt II. Wertkarten wurde die Nutzung der Sonderzeit „Frühschwimmen“ komplett herausgenommen. Unter III. Saisonkarten wurde die Passage aufgenommen, wonach die Saisonkarte erst mit der Öffnung des Schwimmbads erhältlich ist. Diese Ergänzungen zusammen mit dem Beschluss wurden einstimmig gefasst.

Stadtverordnete Judith Rahner von der SPD-Fraktion gibt an, man habe zwischendurch mitbekommen, dass das Frühschwimmen doch wieder möglich sein soll. Dementsprechend beantrage die SPD-Fraktion, die Passage zum Frühschwimmen im Abschnitt II. Wertkarten, so wie diese in der ursprünglichen Beschlussvorlage enthalten war, wiederaufzunehmen.

Stadtverordnete Anja Utterodt von der Fraktion Bündnis '90/Die Grünen beantragt, das Wort „eigene“ in der Passage bei der Familien-Tageskarte im Abschnitt I. Einzelkarten herauszunehmen. Damit wolle man allen möglichen Familienkonstellationen Rechnung tragen.

Bürgermeister Birger Strutz berichtet, dass eine Initiative in Neu-Anspach laufe und Unterschriften zum Erhalt des Frühschwimmens gesammelt werden. Er wiederholt die Zusage aus den Fachausschüssen, wonach man sich von Verwaltungsseite aus intensiv dem Thema annehmen werde. Man führe bereits Gespräche, um die Betreuung der Frühschwimmer zu ermöglichen. Ob dies an 7 Tagen in der Woche möglich sei oder an weniger Tagen, stehe noch nicht fest. Er befürworte es, das Frühschwimmen erst dann zu ermöglichen, wenn sicher eine Aufsicht am Becken vorhanden sei. Ist diese Aufsicht am Becken nicht vorhanden, könne man das Frühschwimmen nicht anbieten. Er als Bürgermeister trage die Haftung an diesem Punkt allein. Allerdings könne man es zum jetzigen Zeitpunkt verantworten, das Frühschwimmen weiter in der Satzung stehen zu lassen.

Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung, Herr Holger Bellino, fasst zusammen, dass jeder verstanden habe, so wie es auch die Debatte in den Fachausschüssen gezeigt habe, dass man das Angebot des Frühschwimmens schaffen bzw. erhalten wolle. Es sei aber auch klar, dass es dazu rechtliche Vorschriften gebe, welche einzuhalten sind. Geschäftsleitend erklärt er, dass er zuerst über den Antrag der Fraktion Bündnis '90/Die Grünen, die Streichung des Wortes „eigene“, abstimmen lassen werde. Danach folge der Antrag der SPD-Fraktion, die Streichung der Passage „Frühschwimmen“ zurückzunehmen und somit die Passage wieder in die Satzung aufzunehmen. Abschließend lasse er über den Beschlussvorschlag aus dem Haupt- und Finanzausschuss, welcher möglicherweise mit den beiden ersten Anträgen schon wieder modifiziert sei, abstimmen.

Beschlüsse:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, das Wort „eigene“ im Angebot der Tageskarte für Familien (§ 1, Abschnitt A Eintrittsgelder, Abschnitt I Einzelkarten) zu streichen.

Beratungsergebnis: 31 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Regelung bzgl. der Nutzung der Sonderzeiten Früh- und Abendschwimmen gemäß dem ursprünglichen Beschlussvorschlag in die Entgeltordnung aufzunehmen.

Beratungsergebnis: 29 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 3 Stimmenthaltung(en)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93) und der §§ 1 bis 6a, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. 2013 S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2023 (GVBl. S. 582) folgende Entgeltordnung zur Badeordnung für das Waldschwimmbad der Stadt Neu-Anspach:

Entgeltordnung zur Badeordnung für das Waldschwimmbad der Stadt Neu-Anspach

§ 1

**Für die Benutzung des Waldschwimmbades der Stadt Neu-Anspach
werden folgende Eintrittsgelder bzw. Entgelte erhoben:**

A. Eintrittsgelder:

I. Einzelkarten:

- | | |
|--|---------|
| 1. Erwachsene (Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres) | 5,00 € |
| 2. Kinder und Jugendliche (vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres) | 3,50 € |
| 3. Tageskarte Familien (max. 2 Erwachsene und 4 Kinder), jede weitere Person zahlt den reguläre Tagespreis | 15,00 € |

II. Wertkarten:

- | | |
|--|---------|
| Erwachsene
Mindestaufladewert | 30,00 € |
| Kinder und Jugendliche
Mindestaufladewert | 20,00 € |
| Bei einer Rabattierung von 10 %
Werden folgende Beträge beim Eintritt berechnet | |
| 1. Erwachsene Einzeleintritt | 4,50 € |
| Abends eine Stunde vor Badschließung | 2,50 € |
| 2. Kinder und Jugendliche (vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres) | 3,15 € |
| Abends eine Stunde vor Badschließung | 1,75 € |

Die Nutzung der Sonderzeiten Früh- und Abendschwimmen können ausschließlich mit Wertkarte/Saisonkarte in Anspruch genommen werden.

III. Saisonkarten:

1. Erwachsene	80,00 €
2. Kinder und Jugendliche (vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres)	50,00 €
Ersatzkarte bei Verlust	5,00 €

Die Saisonkarte ist mit Öffnung des Schwimmbades erhältlich.

In den Entgelten ist die jeweils gültige Mehrwertsteuer enthalten.
Gutscheine für das Waldschwimmbad können ganzjährig im Bürgerbüro der Stadt Neu-Anspach erworben werden.

B. Ermäßigungen:

Schwerbehinderte mit amtlichem Ausweis, sowie deren Begleitperson, Schüler, Studenten, Auszubildende, Sozialdienstleistende und Inhaber der Ehrenamtskarte werden, auch wenn sie das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben, bei Vorlage eines entsprechenden Ausweises, wie Jugendliche behandelt.

Kinder von Sozialhilfeempfängern, mit gültiger Sozialhilfebescheinigung, haben freien Eintritt.

Der Zeitraum und die Ermäßigungen für einen Vorverkauf werden jährlich durch den Magistrat festgelegt.

Doppelermäßigungen sind ausgeschlossen (der günstigste Tarif zählt).

C. Gruppen:

Das Entgelt für Gruppen ab 8 Personen beträgt 2,50 € pro Person

Bei begleiteten Schul-, Sport- oder Kindergruppen haben sich die Begleitpersonen entsprechend auszuweisen. Ihr Eintritt ist frei.

§ 2 Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Entgeltordnung zur Badeordnung für das Waldschwimmbad tritt mit Ablauf des Tages ein, an dem die Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Neu-Anspach, dem Usinger Anzeiger, erfolgt.

Beratungsergebnis: 32 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

4.3 Elektromobilität entlang der Taunusbahn; Aufbau und Betrieb eines Car- und Bikesharing-Angebots in Neu-Anspach - Hier: Festlegung der Standorte der Mobilitätsstationen Vorlage: 13/2024

Stadtverordneter Christian Holm von der b-now-Fraktion führt aus, dass das vorliegende Konzept keinen in der b-now-Fraktion überzeugt habe und das Ganze als wirtschaftlich bedenklich angesehen werde. Daher werde sich die b-now-Fraktion der Stimme enthalten.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den aufgeführten Standorten

- Neu-Anspacher Bahnhof
- Bürgerhaus / Feldbergcenter
- Usinger Straße
- Raiffeisenstraße / Häuser Weg / Berliner Straße

zur Errichtung der Mobilitätsstationen zuzustimmen.

Beratungsergebnis: 28 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 4 Stimmenthaltung(en)

4.4 Konzept und Produktbeschreibung der Stadtbücherei Neu-Anspach

Vorlage: 24/2024

Für den Sozialausschuss berichtet Ausschussvorsitzende Karin Birk-Lemper. Man habe das vorliegende Konzept zur Kenntnis genommen.

Stadtverordnete Charlotte Stöckl von der CDU-Fraktion führt aus, dass das Konzept sehr ausführlich sei und als gut gelungen bezeichnet werden könne. Das Konzept zeige auch, wie wichtig die Stadtbücherei für Neu-Anspach sei. Es sei aber auch klar, dass man mit dem heutigen Beschluss zum Konzept z.B. nicht über weiteres Personal oder über eine Vergrößerung der Räumlichkeit entscheide. Die Umsetzung aller haushaltsrechtlichen Maßnahmen des Konzepts bedarf eines zusätzlichen Beschlusses der zuständigen Gremien. Die Ergänzung erhebt sie zum Antrag.

Stadtverordneter Christian Holm von der b-now-Fraktion kann zustimmen, denn seine Fraktion finde das Konzept ebenfalls gut. Man beschließe heute die Kenntnisnahme. Er wiederholt seinen Prüfantrag aus dem Sozialausschuss, wonach es der Stadt gut tue, weitere Hinweisschilder für die Stadtbücherei im Stadtgebiet aufzustellen. Er bittet darum, zu prüfen, hier Möglichkeiten zu finden.

Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung, Herr Holger Bellino, macht auch nochmal deutlich, dass bei finanziellen Auswirkungen aufgrund des Konzepts erneut in den Gremien debattiert werde.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt das Konzept sowie die Produktbeschreibung der Stadtbücherei Neu-Anspach in der vorgelegten Form.

Weiter beschließt die Stadtverordnetenversammlung, dass die Umsetzung aller haushaltsrelevanten Maßnahmen aus dem Konzept eines zusätzlichen Beschlusses der zuständigen Gremien bedarf.

Beratungsergebnis: 32 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

5. Mitteilungen des Magistrats

5.1 Auftaktveranstaltung am 28.02.2024 zum Klimaschutzkonzept Neu-Anspach An einer klimafreundlichen Zukunft in Neu-Anspach mitwirken

Vorlage: 14/2024

Mitteilung:

Der Leistungsbereich Bauen, Wohnen und Umwelt ist dabei, das bestehende integrierte Klimaschutzkonzept der Stadt Neu-Anspach zu aktualisieren. Die EnergyEffizienz GmbH aus Lampertheim wurde mit der Aktualisierung beauftragt.

Nachdem im letzten Jahr überwiegend die Datenbeschaffung für die vorgeschriebene Energie- und Treibhausgas-Bilanz und für eine zu erstellende Potenzialanalyse vorgenommen wurde, sollen nunmehr die

Bürgerinnen und Bürger und die lokalen Akteure aktiv beteiligt werden. Wichtige Akteure im Rahmen des Beteiligungsprozesses eines integrierten Klimaschutzkonzeptes sind vor allem die Bürgerinnen und Bürger, die Verwaltung, politische Akteure, regionale Energieversorger, Unternehmen, Umwelt- und Interessenverbände, Vereine und Verbände, Bildungseinrichtungen etc.

Das Konzept soll in diesem Jahr gemeinsam mit der Neu-Anspacher Bürgerschaft und den lokalen Akteuren erarbeitet werden.

Hierzu findet am **Mittwoch, den 28. Februar 2024 um 19:00 Uhr (Einlass: 18:30 Uhr) im großen Saal des Bürgerhauses Neu-Anspach eine Auftaktveranstaltung statt.**

Neben einer Kurzvorstellung der aktuellen und geplanten städtischen Klimaschutzprojekte wird das an der Konzepterstellung beteiligte Planungsbüro EnergyEffizienz GmbH die Ergebnisse der Energie- und Treibhausgas-Bilanz vorstellen und einen Ausblick zu möglichen Potenzialen in Neu-Anspach aufzeigen. Anschließend sind die Ideen der Bürgerinnen und Bürger und lokalen Akteure gefragt. An verschiedenen Thementischen (u.a. Erneuerbare Energien, nachhaltige Mobilität, Energieeffiziente Gebäude, nachhaltiger Konsum, Klimaanpassung) haben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Möglichkeit, eigene Ideen und Vorschläge für Maßnahmen in Neu-Anspach einzubringen. Die erarbeiteten Ideen werden am Ende der Veranstaltung vorgestellt und im Anschluss durch das Fachbüro ausgewertet.

Aktuelle Informationen zum Klimaschutz-Konzept sollen über die lokale Presse und auf der Homepage der Stadt unter www.neu-anspach.de/Klimaschutz-Konzept veröffentlicht werden.

Kontakt: Stadt Neu-Anspach, Leistungsbereich Bauen, Wohnen und Umwelt,
Frau Mirjam Matthäus-Kranz, Mail: mirjam.matthaeus@neu-anspach.de, Telefon: 06081 1025-6010

5.2 Kindertagesstätten des VzF Taunus Vorlage korrigierter Haushaltspläne und Änderung der Zuschusszahlungen 2024 Vorlage: 15/2024

Mitteilung:

Es wird beschlossen, die seitens des VzF aufgeführten Kosten für die Standleitung sowie die Datensicherung zu hinterfragen.

5.3 Schutzkonzepte der städtischen Kindertagesstätten Vorlage: 19/2024

Mitteilung:

Kinder haben ein Recht auf Schutz, Förderung und Beteiligung. So steht es in den Kinderrechten. Träger und ihre Einrichtungen sind dazu verpflichtet, ein Gewaltschutzkonzept für die Kindertagesstätten zu entwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Diese Pflicht hat der Gesetzgeber seit 2021 an die Betriebserlaubnis geknüpft. Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration (HMSI) hat die Überprüfung der Träger an die hessischen Jugendämter als Aufsichtsorgane übertragen und diesen eine Frist bis zum 31. August 2024 gesetzt. Bis dahin sollen die Einrichtungen ein Gewaltschutzkonzept vorlegen beziehungsweise nachweisen können, dass sie daran arbeiten. Alle hessischen Kitas müssen in der Folge zukünftig Schutzkonzepte vorlegen. Die pädagogischen Konzeptionen greifen einen Teil der Punkte eines Gewaltschutzkonzeptes bereits auf. Neu ist vor allem die einrichtungsspezifische Risikoanalyse, die Träger und Einrichtungen machen müssen. Dabei müssen Kita-Teams insbesondere Gefährdungspotentiale in der jeweiligen Kita und den unterschiedlichen Risikobereichen ermitteln (Team, räumliche Situation in der Einrichtung, Kinder, Familien, externe Personen) und Handlungswege beschreiben.

Die Teams der städtischen Kindertagesstätten haben im vergangenen Jahr an der Ausarbeitung von Schutzkonzepten für ihre Einrichtungen intensiv gearbeitet. Sie haben hierzu Fortbildungen besucht und die pädagogischen Tage genutzt. Die entwickelten Konzepte sind dieser Vorlage beigelegt.

Die Verwaltung bedankt sich bei allen Beteiligten, die sich dieser Aufgabe gestellt haben und qualitativ und quantitativ hochwertige Arbeitsgrundlagen für unsere Kindertagesstätten geschaffen haben, die von den jeweiligen Teams auch vertreten werden. Es ist vorgesehen, dass diese Konzepte regelmäßig auf ihre Passgenauigkeit und Wirksamkeit hin überprüft werden. Weiter wird in Einstellungsgesprächen das Schutzkonzept durch die Leitungen thematisiert und bei einer Einstellung die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses sowie die Unterzeichnung einer Selbstverpflichtungserklärung festgehalten.

Parallel dazu hat die Kindertagesstätte Hausener Rappelkiste ihr Konzept aktualisiert. Grundlage hierzu bildeten die Einrichtung der neuen Kleinkindgruppe, die Kinderbibliothek, die Überarbeitung des Punktes zum Umgang mit Beschwerden und das neue Logo. Es wird darauf verzichtet, dieses Konzept ebenfalls beizufügen. Interessierte können es gerne auf der Homepage der Stadt einsehen.

Das Augenmerk der Gremien möchte die Verwaltung auch noch auf die neuen Logos der städtischen Kindertagesstätten richten. Ziel war es hierbei, die doch sehr unterschiedlichen und in die Jahre gekommenen Logos so zu gestalten, dass ein harmonisches Erscheinungsbild und ein Wiedererkennungswert für die städtischen Einrichtungen entstehen. Weiter wurde damit erreicht, dass parallel dazu ein Gesamtlogo gestaltet werden konnte, das nachfolgend abgedruckt ist:



Das Gesamtlogo bzw. das einrichtungsspezifische Logo wird künftig neben den Konzepten auch auf Vordrucken, Briefköpfen und weiteren schriftlichen Abhandlungen zu finden sein.

5.4 Arbeitskreis Waldschwimmbad

Vorlage: 25/2024

Mitteilung:

1. Vorstand

Während der Sitzung des Arbeitskreises Waldschwimmbad am 30.01.2024 wurde als erster Vorsitzender Herr Hans-Peter Fleischer sowie als zweiter Vorsitzender Herr Sven Heinzelmann gewählt.

2. Aufsichtspflicht

Im Zuge der Sanierungsarbeiten des Beckens wurde eine gutachterliche Stellungnahme zur Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht durch die Deutsche Gesellschaft für das Bäderwesen angefertigt. Das Gutachten umfasst Empfehlungen für künftige Betreuungszeiten, Anzahl der betreuenden Kräfte sowie deren Ausbildungsstand, Wegeleitung, Beschilderung, Organisation und allgemeine Sicherheit.

In der Bewertung wurde besonders die bisherige Betreuung der Frühschwimmer vor den regulären Öffnungszeiten des Waldschwimmbades bemängelt. In der Vergangenheit konnten Frühschwimmer vor den Öffnungszeiten, durch Unterschrift eines Haftungsausschlusses und somit auf eigene Gefahr, das Bad nutzen. Der Schwimmmeister war während dessen anwesend, hat die vorbereitenden Arbeiten für den Schwimmbadtag vorgenommen aber keine Beckenaufsicht durchgeführt. Dies ist nicht zulässig und kann nicht länger umgesetzt werden. Des Weiteren werden höhere Überschneidungen in den Arbeitszeiten der Fachkräfte sowie die Sicherstellung deren ungestörter Pausenzeiten gefordert. Alle Punkte zusammen erfordern zusätzlichen Personaleinsatz von ca. 20,5 Stunden pro Woche.

Alternative Vorschläge wie z. B. auf die Frühschwimmerzeiten zu verzichten und täglich die reguläre Öffnungszeit um eine Stunde zu verfrühen oder alternativ einen Tag pro Woche das Schwimmbad zu schließen wurden im Arbeitskreis ausgeschlossen.

Die Stadtverwaltung wird die zusätzliche Betreuungszeit ausschreiben und das Ergebnis mitteilen.

5.5 Einreichung der Petition „Schützen wir den alten Wald am Stahlhainer Hang für unsere Sicherheit und die Natur“

Vorlage: 30/2024

Mitteilung:

Frau Alexandra Eppenstein, Saalburgstraße 28, 61267 Neu-Anspach reichte am 31.01.2024 eine Petition ein, mit dem Ziel den Wald am Stahlhainer Hang aus der Nutzung/Waldbewirtschaftung herauszunehmen.

Insgesamt konnte Frau Eppenstein 403 Unterschriften für diese Petition sammeln. Aus Neu Anspach haben sich allerdings nur 34 Bürgerinnen und Bürger beteiligt. 52 Unterschriften leisteten Personen aus dem Hochtaunuskreis und dem Frankfurter Umland. Die meisten Unterschriften, nämlich 317, wurden von Personen aus Hessen, Deutschland oder dem Ausland geleistet.

Bereits 2018 wurde das Petitionsrecht für Bürgerinnen und Bürger der Stadt Neu-Anspach als juristisch einwandfreies und gutes Instrument eingeführt. Die gelebte Bürgerbeteiligung, durch Bürgerversammlungen, Bürgerinformationssystem oder frühzeitige Information zu Bauprojekten wurde damit ergänzt. Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 01.11.2018 (Vorlage 268/2018) beschlossen, dass eine Petition dann erfolgreich ist, wenn ein Quorum von 400 Stimmen aller wahlberechtigter Bürgerinnen und Bürger der Stadt Neu-Anspach erreicht ist. Mit Erreichen des Quorums entsteht ein Anhörungsrecht des Petitionsverantwortlichen in der Sache im Sozialausschuss.

Da das erforderliche Quorum bei Weitem nicht erreicht wurde, erhält die Petitionsverantwortliche die Information, dass ihre Petition bei der Waldbewirtschaftung keine Berücksichtigung finden wird.

Die Petitionseingabe sowie die Unterschriftenliste sind der Mitteilung als Anlage beigefügt.

6. Liste offener Punkte / Beschlusskontrolle

7. Anfragen und Anregungen

8. Sonstige Anfragen und Anregungen

8.1 Sonstige Anfragen und Anregungen

Beschluss

Stadtverordnete Judith Rahner fragt nach dem Status des offenen Briefes an den Verkehrsverband Hochtaunus.

8.2 Sonstige Anfragen und Anregungen

Beschluss

Stadtverordnete Judith Rahner berichtet von Gesprächen mit der SG Westerfeld bezüglich des Winterrasenplatzes. Die 1. Teilzahlung sei noch nicht erfolgt, was man sich nicht erklären könne, da der Haushalt ja bereits genehmigt sei. Auch sei ein Gesprächswunsch der SG Westerfeld abgelehnt worden. Sie wolle daher anregen, das Gespräch aufzunehmen und sich alle Beteiligten an einen Tisch setzen.

Bürgermeister Birger Strutz antwortet direkt, dass die Stadtverordnetenversammlung die Gelder beschlossen habe und ebenso die Beantwortung der Fragen, welche in diesem Zusammenhang vorgelegt wurden, erfolgen müsse. Diese Fragen wurden von der SG Westerfeld beantwortet und es komme deshalb eine Beschlussvorlage

zu dieser Angelegenheit in die nächste Sitzungsrunde. Eine Nicht-Kommunikation könne er hier nicht erkennen. Persönlich sei er nicht um einen Gesprächstermin gebeten worden.

8.3 Sonstige Anfragen und Anregungen

Beschluss

Stadtverordneter Günter Siats fragt, ob die AfD am 03.05.2024 das Bürgerhaus gemietet habe. Weiter fragt er, ob es auch richtig sei, dass der Musikzug der SG Anspach für diesen Tag auch Interesse an der Nutzung gehabt hätte und dies nicht berücksichtigt wurde. Er möchte wissen, ob dies so richtig sei und bittet um schriftliche Antwort.

Die Stadtverwaltung teilt mit, dass grundsätzlich bei Durchführung großer Veranstaltungen im Bürgerhaus, wozu der Platz oder auch die entsprechende Ruhe benötigt/verlangt wird, geprüft wird, ob die Aktivitäten des Musikzuges im Vielphonraum störend sein könnten. Völlig unabhängig vom Nutzer geschieht dies auch im Hinblick, dass Externe/Gewerbliche Nutzer entsprechende Ansprüche/Erwartungen haben und auch entsprechende Gebühren für die Nutzung zahlen. So ein begründeter Ausnahmefall wie oben beschrieben wurde für den Freitag, 03.05.2024, festgestellt. Die AfD hat den großen Saal gemietet und der Musikzug wurde entsprechend gebeten, seine Probe bzw. die Nutzung des Vielphonraumes zu verschieben. Aufgrund der vorliegenden, konkreten Nachfrage wurde durch die beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt entschieden, dem Musikzug die Nutzung des Vielphonraumes doch wieder zu ermöglichen.

8.4 Sonstige Anfragen und Anregungen

Beschluss

Stadtverordneter Till Kirberg berichtet, wonach er immer häufiger E-Scooter im städtischen Straßenverkehr beobachte, welche von 2 Personen genutzt werden. Dies sei ein erhebliches Sicherheitsrisiko und er würde hier das Ordnungsamt in der Pflicht sehen, die Nutzer auf die Gefahr hinzuweisen bzw. mehr zu kontrollieren.

Bürgermeister Birger Strutz antwortet direkt, wonach der fließende Verkehr auch Sache der Landespolizei sei. Er werde die Anregung entsprechend weitergeben.

8.5 Sonstige Anfragen und Anregungen

Beschluss

Stadtverordneter Till Kirberg fragt, wie hoch die Energieverbräuche der kreiseigenen Liegenschaften in Neu-Anspach, z.B. die Schule und die Sporthalle, seien. Generell sei es in der Turnhalle an der Adolf-Reichwein-Schule immer sehr warm. Er sehe hier ein erhebliches Einsparpotential. Das müsse man gemeinsam mit dem Hochtaunuskreis klären.

Bürgermeister antwortet direkt, dass ihm nicht bekannt sei, ob diese Daten im Rathaus vorhanden seien. Er werde recherchieren und ggf. die Anfrage weitergeben.

8.6 Sonstige Anfragen und Anregungen

Beschluss

Stadtverordneter Hans-Peter Fleischer bezieht sich auf den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung, wonach für Lastenfahrräder und Kinderwagen die Absperrungen der Fußwege abgebaut bzw. einseitig geöffnet werden sollten. Er habe jetzt von Anwohnern im Geschwister-Scholl-Weg gehört, dass auch andere

Verkehrsteilnehmer, konkret Paketzusteller, an dieser Stelle die offenen Fußwege nutzen. Dort sei gleichzeitig der Schulweg und hier entstehe eine massive Unfallstelle. Man solle doch bitte prüfen, zumindest eine Hälfte der Absperrungen wieder zu schließen, sodass Lastenfahräder durchkommen, aber eben keine Autos bzw. Lieferwagen.

Bürgermeister Birger Strutz antwortet direkt, dass die Stadtverordnetenversammlung beschlossen habe, zu prüfen, wo Schranken geöffnet bzw. abgebaut werden können und wo nicht. Dies habe der Leistungsbereich Sicherheit & Ordnung gewissenhaft erledigt. Man könne dies jetzt nicht einfach wieder anders machen. Man war sich einig, den Aufwand gering zu halten.

8.7 Sonstige Anfragen und Anregungen

Beschluss

Stadtverordneter Artur Otto richtet an die Anwesenden ein paar Abschiedsworte. Es sei heute seine letzte Stadtverordnetenversammlung gewesen, er werde aus gesundheitlichen Gründen sein Mandat zurückgeben. Sein Nachfolger sei Jonathan Lauer und man solle dem jungen Mann die Chance geben, sich zu profilieren.

Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung, Herr Holger Bellino, dankt für das Engagement und wünscht für die Zukunft alles Gute. Er betont, man sei vielleicht nicht immer einer Meinung gewesen, aber das gehöre zur Demokratie dazu.

8.8 Sonstige Anfragen und Anregungen

Beschluss

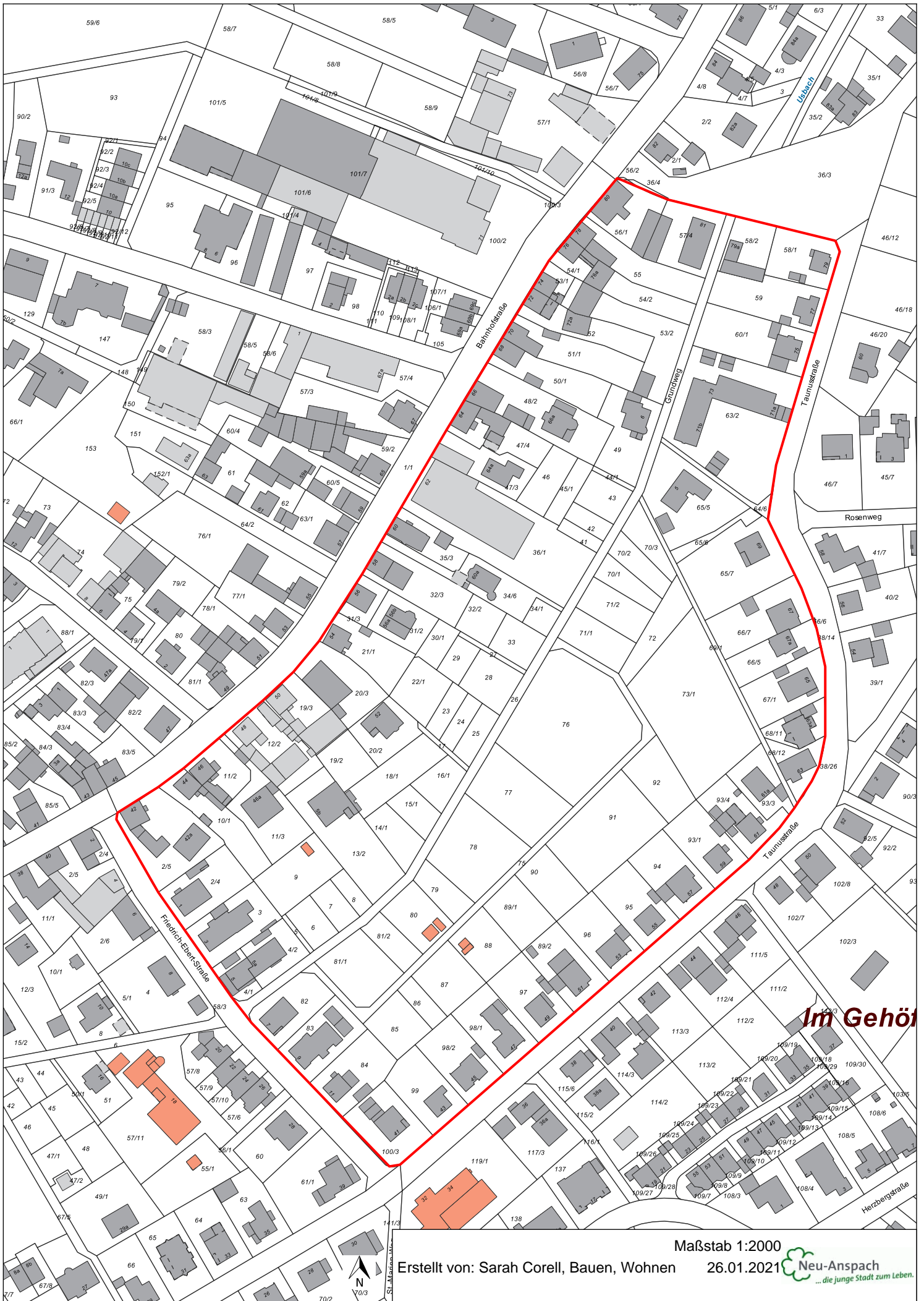
Stadtverordneter Guntram Löffler gibt die Anregung, auf dem Parkplatz gegenüber der Einfahrt zur Deponie Brandholz eine Hundestation zu errichten. Dort parken viele Autos, die Menschen gehen mit den Hunden spazieren und entsprechend finden sich viele Hinterlassenschaften, mit und ohne Beutel, auf dem Weg Richtung Geiersberg. Vielleicht könne der Verein WaldLiebe angesprochen werden, damit etwas in die Wege geleitet werden könne.

Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung, Herr Holger Bellino, dankt für die konzentrierte Sitzung. Es seien wichtige Beschlüsse gefasst worden. Er bedankt sich nochmals und wünscht den Abwesenden viel Erfolg bei den Prüfungen bzw. schnelle Genesung der Erkrankten. Er schließt die Sitzung um 21:26 Uhr.

Holger Bellino
Vorsitzender
Stadtverordnetenversammlung

der

Mathias Schnorr
Schriftführer



Im Gehölz

Maßstab 1:2000

Erstellt von: Sarah Corell, Bauen, Wohnen

26.01.2021 Neu-Anspach
... die junge Stadt zum Leben.

